

Bericht des Vorstands der CropEnergies AG gem. § 175 Abs. 2 AktG

Der Vorstand der CropEnergies AG gibt gemäß § 175 Abs. 2 AktG zu den Angaben gem. §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB im Lagebericht und Konzernlagebericht über bestimmte gesellschaftsrechtliche Strukturen und sonstige Rechtsverhältnisse folgenden erläuternden Bericht ab, um einen besseren Überblick über die Gesellschaft und etwaige Übernahmehindernisse zu ermöglichen:

Zu § 315 Abs. 4 Nr. 1 HGB

Das Grundkapital der CropEnergies AG beträgt 85,0 Mio. € und ist eingeteilt in 85 Mio. Stückaktien, die auf den Inhaber lauten. Jede Aktie hat ein Stimmrecht. Die Gesellschaft hält am Bilanzstichtag keine eigenen Aktien.

Zu § 315 Abs. 4 Nr. 2 HGB

Beschränkungen des Stimmrechts der Aktien können sich aus den Vorschriften des Aktiengesetzes ergeben. So unterliegen Aktionäre unter bestimmten Voraussetzungen einem Stimmverbot (§ 136 AktG). Außerdem steht der Gesellschaft kein Stimmrecht aus eigenen Aktien zu (§ 71 b AktG). Vertragliche Beschränkungen in Bezug auf das Stimmrecht oder die Übertragung der Aktien sind uns nicht bekannt.

Zu § 315 Abs. 4 Nr. 3 HGB

Hinsichtlich direkter und indirekter Beteiligungen am Grundkapital der CropEnergies AG, die 10 % übersteigen, sind dem Unternehmen folgende Meldungen zugegangen: Die Südzucker Aktiengesellschaft Mannheim/Ochsenfurt teilte uns zuletzt mit Schreiben vom 5. Oktober 2006 gemäß § 21 Abs. 1 und Abs. 1a WpHG mit, dass ihr 70,58 % der Stimmrechte an der CropEnergies AG zustehen. Die Süddeutsche Zuckerrüben-Verwertungs-Genossenschaft eG teilte uns zuletzt mit Schreiben vom 9. Oktober 2006 gemäß § 21 Abs. 1 u. Abs. 1a WpHG i. V. mit § 22 Abs. 1 Nr. 1 WpHG mit, dass ihr 77,64 % der Stimmrechte an der CropEnergies AG zustehen, 70,58 % über ihre nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 WpHG zuzurechnende Tochtergesellschaft Südzucker Aktiengesellschaft Mannheim/Ochsenfurt und 7,06 % unmittelbar.

Zu § 315 Abs. 4 Nr. 6 HGB

Gemäß § 84 Abs. 1 AktG werden die Mitglieder des Vorstands durch den Aufsichtsrat bestellt bzw. abberufen. Gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung der CropEnergies AG in der aktuellen Fassung vom 17. Juli 2007 (www.cropenergies.com/de/investorrelations/Corporate_Governance/Satzung/) hat der Vorstand aus mindestens 2 Personen zu bestehen. Im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Mitglieder des Vorstands. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands ernennen. Die Vorstände wurden jeweils für die Dauer von 5 Jahren bestellt. Änderungen der Satzung bedürfen gemäß § 179 Abs. 1 AktG eines Beschlusses der Hauptversammlung. Die Satzung der CropEnergies AG macht von der

Möglichkeit der Abweichung gemäß § 179 Abs. 2 AktG Gebrauch und sieht vor, dass Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Kapitalmehrheit gefasst werden können. Die Befugnis zu Änderungen, die nur die Fassung betreffen, wurde dem Aufsichtsrat übertragen.

Zu § 315 Abs. 4 Nr. 7 HGB

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 29. August 2006 ist der Vorstand ermächtigt worden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in der Zeit bis zum 28. August 2011 das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu insgesamt 30 Mio. € durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2006). Der Vorstand ist dabei ermächtigt, in bestimmten in § 4 (3) der Satzung der CropEnergies AG aufgeführten Fällen das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 17. Juli 2007 ist der Vorstand gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ferner ermächtigt worden, bis zum 16. Januar 2009 Aktien der Gesellschaft im Umfang bis zu 10 % des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben. Der Erwerb darf über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots erfolgen. Die eigenen Aktien können auch zum Zwecke der Einziehung zu Lasten des Bilanzgewinns oder anderer Gewinnrücklagen erworben werden. Der Vorstand ist u. a. ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die erworbenen eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen an Dritte zu veräußern.

Zu § 315 Abs. 4 Nr. 8 HGB

Wesentliche Vereinbarungen, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen, wurden nicht getroffen. Einer Erläuterung bedarf es folglich nicht.

Zu § 315 Abs. 4 Nr. 9 HGB

Eine Erläuterung der Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern getroffen sind, entfällt, da derartige Vereinbarungen nicht bestehen.

Auch die übrigen in den §§ 289 Abs. 4 und 315 Abs. 4 HGB geforderten Angaben betreffen Umstände, die bei der CropEnergies AG nicht vorliegen.

Mannheim, im Mai 2008

gez. Dr. Lutz Guderjahn

gez. Joachim Lutz